

**28. Zur Haftung des Kraftfahrzeughalters und seines zur Beaufsichtigung des Führers verpflichteten Angestellten für den Schaden, der auf einer sog. Schwarzfahrt angerichtet wird.**

**RGZ. §§ 823, 831. Kraftfahrzeuggesetz § 7 Abs. 3.**

**VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1932 i. S. F. (M.) w. 1. Witwe B., 2. A. (Bef.). VI 310/31.**

I. Landgericht Braunschweig.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Sonntag den 11. November 1928 in der Mittagsstunde wurde der auf einem Fahrrad sitzende Kläger in der Stadt B. von

dem der Erstbeklagten gehörigen Lastkraftwagen angefahren. Führer dieses Wagens war der am 20. Juni 1909 geborene Autoschlosser M., der keinen Führerschein besaß. Infolge des Zusammenstoßes erlitt der Kläger Sachschaden und so erhebliche Verletzungen, daß er aus dem Staatsdienst entlassen wurde; seiner Angabe nach ist er zu 70 v. H. erwerbsbeschränkt.

Für seinen Schaden macht der Kläger die beiden Beklagten und M. als Gesamtschuldner verantwortlich, indem er deren Verurteilung zur Zahlung von 1258 RM. nebst Zinsen und ferner die Feststellung begehrt, daß die Beklagten und M. ihm zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet seien. Zur Begründung führt er an, daß die Erstbeklagte ihm als Halterin des Kraftwagens hafte und daß sowohl sie wie auch ihr Vertreter, der Zweitbeklagte, nicht für genügende Verwahrung des Wagens gesorgt hätten.

Während M. durch rechtskräftiges Versäumnisurteil verurteilt worden ist, begehren die Beklagten Klageabweisung aus folgenden Gründen. Der Zweitbeklagte sei lediglich Buchhalter bei der Firma J., deren Inhaber die Erstbeklagte und ihr minderjähriger Sohn seien, und habe mit dem Kraftwagenbetrieb dieser Firma nichts zu tun. Die Erstbeklagte hafte nicht, weil sie die Bedienung und Wartung des Wagens dem zur Unfallzeit 22 Jahre alten Kraftwagenführer B. übertragen habe, der sich schon seit langen Jahren bei der Firma bewährt habe. B. und nicht die Erstbeklagte habe auch den M. mit dem Reinigen und Abschmieren des Wagens beauftragt gehabt; M. habe diese Arbeiten schon neun Monate lang zuverlässig erledigt. Am Unfalltage habe B. dem M. die Garage geöffnet und ihn zunächst auch bei seiner Arbeit beobachtet. Als dann aber B. mit einem etwa einhalbstündigen Geschäftswege beauftragt worden sei, habe er den Anlasserschlüssel mitgenommen und den M. bei seiner Arbeit zurückgelassen. Dieser habe dann während der Abwesenheit des B. mit einem Nachschlüssel die Anlasservorrichtung des Wagens geöffnet und den Wagen zu der fraglichen Fahrt benutzt. Vorher habe er niemals eine Schwarzfahrt mit dem Wagen unternommen. Mit einer Schwarzfahrt sei um so weniger zu rechnen gewesen, als M. keinen Führerschein besessen und B. um das Vorhandensein eines Nachschlüssels nicht gewußt habe. Demgegenüber behauptet der Kläger, M. habe die Wagenreinigung im Auftrage des Zweitbeklagten und nicht des B. ausgeführt und sei auch von der Firma J. hierfür bezahlt worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage gegen die beiden Beklagten abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Es handle sich um eine sog. Schwarzfahrt (§ 7 Abs. 3 RFG.). Für eine Haftung des Zweitbeklagten sei nichts dargetan. Dieser sei nur Buchhalter bei der Firma B. und habe keinerlei Vertretungsbefugnisse hinsichtlich der Verfügung über den Kraftwagen. Auch habe er nach den eidlichen Aussagen der Zeugen B. und M. dem letzteren am Unfalltage den Auftrag zur Reinigung des Wagens nicht erteilt. — Eine Haftung der Erstbeklagten könne zunächst aus § 7 Abs. 3 RFG. in Frage kommen. Wenn man nun auch mit dem Reichsgericht (RGZ. Bd. 119 S. 352) verlange, daß der Halter bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalls alles tun müsse, was zur Verhütung von Schwarzfahrten billigerweise ihm zugemutet werden könne, so müsse man doch zu dem Ergebnis kommen, daß nicht genug dargetan sei für ein entsprechendes Verschulden der Erstbeklagten oder des B., für den diese an sich einzustehen habe, da sie ihm die Obhut und Führung des Wagens anvertraut habe. Dabei sei davon auszugehen, daß die Beweispflicht für das Verschulden des Halters den Geschädigten treffe (RGZ. Bd. 119 S. 58). Allerdings sei in RGZ. Bd. 119 S. 353 betont, daß der Halter dann für seine Schuldlosigkeit Beweis antreten müsse, wenn nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge ein Verschulden des Halters an der Ermöglichung der Schwarzfahrt bei den von ihm getroffenen Maßnahmen anzunehmen sei. Solche Umstände lägen aber hier nicht vor. Sie würden darin zu finden sein, daß entweder bei der Art der Bewahrung des Wagens oder bei der Wahl und Beaufsichtigung des B. schon von vornherein mit der Ermöglichung einer Schwarzfahrt zu rechnen gewesen wäre. B. sei aber bislang stets zuverlässig gewesen; schon seit seinem 13. Lebensjahr sei er bei der Firma B. beschäftigt. Allerdings sei ihm der Garagenschlüssel zugänglich gewesen. Aber der Wagen habe auf dem Grundstück der Firma gestanden, sodaß immer mit einer Verhinderung der Schwarzfahrt durch die auf dem Grundstück wohnende Erstbeklagte zu rechnen gewesen sei. Überdies hätte zur Vornahme der Reinigungsarbeiten die Garage ohnehin geöffnet

werden müssen, die Schwarzfahrt also auch dann stattfinden können, wenn der Schlüssel dem B. erst auf besondere Anforderung herausgegeben worden wäre. Auch das Verhalten des B. gebe zu einer Umkehrung der Beweislast keinen Anlaß. Allerdings habe er den M. für kürzere Zeit allein bei dem Wagen gelassen, obwohl dieser nur durch die Wegnahme des Anlasserschlüssels gesperrt gewesen sei, der für alle Typen der Lieferfirma gleich sein möge. Andererseits sei aber zu berücksichtigen, daß M. die ihm obliegenden Arbeiten neun Monate lang zuverlässig ausgeführt habe, daß er ohne Führerschein gewesen sei und daß er auf dem Grundstück der Erstbeklagten gearbeitet habe, wo er Werkzeuge vermutlich nur in beschränktem Umfang bei sich getragen habe. Daher habe B. um so weniger mit einer Schwarzfahrt zu rechnen brauchen, als seine Abwesenheit nur von kurzer Dauer gewesen sei und der Gedanke an eine Fahrt mit dem Lieferwagen an einem Sonntagmorgen nicht gerade nahe gelegen habe. Den ihm hiernach obliegenden Beweis dafür, daß trotz der vorbezeichneten Umstände die Erstbeklagte oder B. weitere Schutzmaßnahmen gegen eine Schwarzfahrt hätten treffen können und dies schuldhaft unterlassen hätten, habe der Kläger nicht geführt. Insbesondere lasse sich nicht anerkennen, daß B. keinesfalls den M. allein mit dem Wagen hätte zurücklassen dürfen. Ein solches Verlangen wäre eine zu weit gehende, mit den Verkehrsbedürfnissen nicht in Einklang zu bringende Forderung, solange sich nicht durch besondere Umstände (z. B. Unzuverlässigkeit des Autoschlossers) solche Vorsicht als angebracht erweise.

Entfalle sonach die Haftung der Erstbeklagten aus § 7 Abs. 3 RFG., so fehle hier auch die Grundlage für eine solche Haftung auf Grund der §§ 823, 831 BGB. Abgesehen von der Frage des Verschuldens scheitere insoweit die Schadenersatzpflicht schon am Fehlen des ursächlichen Zusammenhangs. M. habe bei der Schwarzfahrt nicht in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung der Wagenreinigung gehandelt (§ 831 BGB.). Hinsichtlich des B. aber komme in Betracht, daß, wenn man bei Anwendung des § 831 in der ihm anvertrauten Verwahrung und Beaufsichtigung des Wagens eine Verrichtung im Sinne dieser Vorschrift sehe, der durch das unbefugte Eingreifen des M. herbeigeführte Schaden nicht adäquat von der Erstbeklagten verursacht worden sei. Im übrigen wäre auch der nach § 831 der Erstbeklagten offenstehende Entlastungsbeweis genügender

Sorgfalt bei Verwahrung, Auswahl und Beaufsichtigung als geführt anzusehen. Bei dieser Beurteilung der Sachlage sei es gleichgültig, ob etwa, wie der Kläger unter Beweis gestellt habe, M. für seine Arbeiten von der Firma B. bezahlt worden sei. Auch dann wäre keine Haftung der Erstbeklagten begründet, da es sich um eine Schwarzfahrt handle und bei der bis dahin bewährten Zuverlässigkeit des B. und des M. kein Verschulden der Erstbeklagten hinsichtlich der Benutzung des Wagens durch M. zu erkennen sei.

Die Bedenken, welche die Revision diesen Ausführungen gegenüber vorträgt, sind durchweg gerechtfertigt. Die Grundanschauung des angefochtenen Urteils über die Verkehrsorgfaltspflichten eines Kraftfahrzeughalters zur Verhinderung von Schwarzfahrten ist verfehlt und setzt sich in Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, an welcher festzuhalten ist. Das Berufungsgericht führt zwar einige einschlägige Urteile (RGZ. Bb. 119 S. 58 und S. 347) an, unterläßt es aber, die darin ausgesprochenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden, unter Angabe von Gründen, die rechtlich nicht zu billigen sind. Fehlsam ist insbesondere der Hinweis auf die Verkehrsbedürfnisse; in erster Reihe erfordert der Verkehr Sicherheit und diesem Erfordernis gegenüber müssen die am Verkehr Beteiligten ihre hiermit nicht vereinbaren Belange zurücktreten lassen. So ist die Rechtslage nicht, daß es im allgemeinen dem Kraftfahrzeughalter gestattet wäre, den anläßlich einer Schwarzfahrt Geschädigten, wie hier den um seine staatliche Anstellung gebrachten Kläger, an den Schwarzfahrer zu verweisen, der in der Regel zu einer auch nur teilweisen Deckung des von ihm leichtsinnig angerichteten Schadens außerstande ist. Eines Eingehens auf die durch das Gesetz vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) herbeigeführte Änderung der ursprünglichen Fassung des § 7 Abs. 3 RFG. (RGBl. 1909 S. 437) bedarf es nicht, da hier bereits die Inbetriebsetzung des Kraftwagens der Erstbeklagten ohne deren Wissen und Willen erfolgt ist. Auch im übrigen steht ein Teil der Ausführungen des Berufungsrichters nicht im Einklang mit anerkannter Rechtsprechung. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben.

A. Haftung der Erstbeklagten. Zutreffend prüft der Berufungsrichter die Frage der Schadensersatzpflicht dieser Beklagten auf Grund der §§ 823 flg. BGB. und ferner auf Grund des § 7 Abs. 3 RFG.

I. Bei der Erörterung der ersteren Haftungsgrundlage hält das angefochtene Urteil die Haftung der Erstbeklagten für das Verhalten des B. und für das des M. nicht scharf genug auseinander, obwohl die Rechtslage insoweit keineswegs die gleiche ist.

1. Daß B. Angestellter der Erstbeklagten im Sinne des § 831 Abs. 1 BGB. war, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn unstreitig hatte sie dem B. die Führung, Pflege und Beaufsichtigung ihres Kraftwagens übertragen. Nun zeigt der vorliegende Fall die Besonderheit, daß nicht B., sondern, wenn man die Behauptungen der Erstbeklagten zugrunde legt, eine von B. zugezogene Hilfsperson, M., die Schwarzfahrt unternommen hat. Der erkennende Senat hat wiederholt angenommen, daß der Halter auf Grund des § 831 BGB. nicht hafte für Schwarzfahrten, die sein Führer unternommen hat, da er hierzu vom Halter nicht bestellt worden sei (RGZ. Bd. 119 S. 60; Urt. v. 18. Januar 1932 VI 319/31). Zu einer näheren Erörterung dieser Frage bietet der jetzige Fall keine Veranlassung. Hier hatte die Erstbeklagte den B. mit der Beaufsichtigung des Wagens beauftragt und folgeweise haftet sie auf Ersatz des Schadens, den er in Ausführung dieser Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt, sofern sie nicht den im § 831 BGB. nachgelassenen Entlastungsbeweis führt. Gleichwohl lehnt das Berufungsgericht die Schadenersatzpflicht der Erstbeklagten auf Grund des § 831 aus einer Reihe von Gründen ab. Keiner davon hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Das angefochtene Urteil vermißt zunächst den adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des B., auf das es für die Anwendung des § 831 BGB. ankommt, und dem Schaden des Klägers. Damit zielt das Urteil offenbar auf die Gründe ab, die es zur Verneinung des Verschuldens des B. angeführt hat. Hierbei ist der Begriff des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs verkannt. Ein solcher besteht dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs geeignet gewesen ist (RGZ. Bd. 133 S. 127 nebst Nachweisen). Daß es aber jenseits aller Erfahrung läge, daß sich ein zur Vornahme der Reinigung eines Kraftwagens und der dabei üblichen kleinen Ausbesserungsarbeiten bestellter Autoschlosser im Besitz eines Anlasserschlüssels oder eines anderen zur Inangabeung

des Motors geeigneten Werkzeugs befindet (vgl. JW. 1930 S. 2930 Nr. 6) und daß ein noch nicht 20 Jahre alter Autoschlosser, wenn auch ohne Führerschein, an einem Sonntagmorgen eine Schwarzfahrt mit einem Lieferkraftwagen von dem vom Halter bewohnten Grundstück aus unternimmt, wenn er ohne Aufsicht ist, kann dem Berufungsgericht nicht zugegeben werden.

b) Ferner verneint der Vorderrichter ein Verschulden des B. Auf diese Frage kommt es für die Anwendung des § 831 BGB. nicht an (vgl. u. a. RGZ. Bd. 70 S. 76, Bd. 91 S. 66, Bd. 129 S. 60; JW. 1931 S. 3319 Nr. 11; RGUrt. v. 14. Januar 1932 VI 343/31). Nur insofern könnte die — von der Erstbeklagten zu beweisende — Schuldlosigkeit des B. von Bedeutung sein, als sie den Beweis erleichtern würde, daß auch ein sorgfältig ausgewählter und beauftragter Angestellter nicht anders als B. hätte handeln können (RG. 1917 Sp. 866 Nr. 11; RGUrt. v. 9. Februar 1931 VI 380/30; RGRKomm. Erl. 7 zu § 831 BGB.). Ein Nichtverschulden des B., wie dies der Vorderrichter in Verletzung des § 276 BGB. annimmt, kommt jedoch nach dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht. Bei der Häufigkeit und besonderen Gefährlichkeit der Schwarzfahrten sind die strengsten Anforderungen an die Verkehrspflichtenpflicht des Halters und seines mit der Aufsicht über das Kraftfahrzeug beauftragten Angestellten bei Verwahrung des Fahrzeugs zu stellen, damit Schwarzfahrten, soweit nur irgend möglich, verhütet werden (RGUrt. v. 24. November 1930 VI 126/30). Die bloße Wegnahme des Anlasserschlüssels durch B. war eine durchaus unzureichende Maßnahme. Entweder hätte er den M. nicht ohne Aufsicht lassen dürfen oder er hätte wirksame Maßregeln, z. B. durch Verschließen des Tores, ergreifen müssen, die während der Zeit seiner Abwesenheit ein Wegschaffen des Wagens aus dem Grundstück durch M. schlechthin ausschlossen. Dadurch, daß er beides unterließ, hat B. den jugendlichen M. in die Versuchung geführt, eine Schwarzfahrt zu unternehmen. Übrigens würde das Verschulden des B. eher noch größer sein, wenn die eidliche Aussage des M. glaubwürdig sein sollte, daß ihm B. das erforderliche Wasser nicht zur Verfügung gestellt habe und daß er deshalb den Wagen in eine andere Garage zur Vornahme der Reinigungsarbeiten habe fahren wollen.

c) Gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß die Erstbeklagte bei der Auswahl des B. mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke

gegangen sei, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben, da der getroffenen Feststellung nach B. schon seit etwa neun Jahren in ihrem Geschäfte tätig war und sich als zuverlässig bewährt hatte. Dagegen ist die Ansicht des angefochtenen Urteils, der der Erstbeklagten offenstehende Beweis genügender Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des B. sei als geführt anzusehen, aus Rechtsgründen zu beanstanden. Worauf sich diese Meinung stützt, ist weder aus den Urteilsgründen noch aus dem sonstigen Akteninhalt zu entnehmen. Soweit der Urteilstatbestand erkennen läßt, hat die Erstbeklagte bisher nicht einmal behauptet, daß sie den B. überwacht, geschweige denn daß sie die erforderlichen näheren Angaben über die Art der Überwachung gemacht habe. Jene allgemeine Bemerkung in den Gründen macht nicht ersichtlich, ob das Berufungsgericht den in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung immer wieder betonten Grundsatz beachtet hat, daß an die planmäßige und dauernde Beaufsichtigung des Kraftfahrzeugführers durch den Halter ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. u. a. RGZ. Bd. 120 S. 161, Bd. 128 S. 153/154; JW. 1931 S. 3327 Nr. 16). Eine besonders sorgfältige Überwachung des B. war aber um so mehr geboten, als dieser zur Unfallzeit erst 22 Jahre alt und erst seit 1928 als Kraftwagenführer tätig war, also in den allenfalls etwa zehn Monaten bis zum Unfall sich in seinem neuen Berufe noch nicht genügend hatte bewähren und Erfahrungen hatte sammeln können; den Tag der Erteilung des Führerscheins an B. wird die Erstbeklagte unschwer nachweisen können. Nun hat der 22 Jahre alte B. den 19 Jahre alten M. etwa neun Monate lang sehr oft des Sonntags als seine Hilfskraft zugezogen, um durch ihn die Reinigung des Wagens vornehmen zu lassen. Da diese Arbeiten auf dem Hofe des von der Erstbeklagten bewohnten Grundstücks stattfanden, so wird davon auszugehen sein, daß sie die Zuziehung des M. bemerkt hat. Hierüber wird sie sich indessen noch zu erklären und gegebenenfalls aufzuklären haben, wie ihr jene Tatsache trotz der gebotenen Überwachung des B. hätte entgehen können. Hatte sie aber von der Zuziehung des M. Kenntnis, so wäre es ihre Pflicht gewesen, dem B. entweder die weitere Befassung des M. mit dem Wagen zu untersagen oder aber über dessen Persönlichkeit Erkundigungen einzuziehen, den B. mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, in welcher Weise er die Benutzung des Wagens durch M. zu Fahrten unmöglich zu machen habe, und die Befolgung dieser Anweisungen durch B. zu überwachen.



Die Erfüllung dieser Pflichten durch die Erstbeklagte wurde keineswegs dadurch entbehrlich, daß M. die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsmäßig erledigte und vor der Unfallfahrt noch niemals auch nur den Versuch gemacht hatte, den Wagen zu einer Schwarzfahrt zu benutzen. Davon daß — wie das angefochtene Urteil annimmt — erst dann Vorsichtsmaßregeln hätten getroffen werden müssen, wenn besondere Umstände (z. B. Unzuverlässigkeit des M.) Vorsicht hätten angebracht erscheinen lassen, kann keine Rede sein. Anders läge die Sache, wenn die Erstbeklagte es geduldet hätte, daß B. den Wagen zur Vornahme der Reinigungsarbeiten einem als zuverlässig bewährten Unternehmer in dessen Werkstatt überliefert hätte; dann allerdings wäre die Obhutspflicht wegen des Wagens für die Dauer seiner anderweitigen Unterbringung auf den Unternehmer übergegangen.

2. Was der Kläger mit seinem Beweisangebote erstrebt, M. sei für seine Arbeiten von der Firma B. bezahlt worden, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Soll damit nur dargetan werden, daß die Erstbeklagte um die Zuziehung des M. durch B. gewußt und letzterem seine Auslagen für die Arbeit des M. erstattet habe, so würde hierdurch daran nichts geändert werden, daß M. der Angestellte des B. im Sinn des § 831 Abs. 1 BGB., nicht aber der Angestellte der Erstbeklagten war. Sollte aber etwa der Kläger nachweisen wollen, daß die Erstbeklagte und nicht B. es gewesen sei, die den M. zur Ausführung der Reinigungsarbeiten bestellt habe, so würde er verkannt haben, daß sich dann die Rechtslage zu seinen Ungunsten verschieben würde. Denn dann würde die Erstbeklagte nach § 831 Abs. 1 BGB. für M. nicht haftbar sein, weil sie ihn zur Verrichtung der Vornahme von Schwarzfahrten nicht bestellt hätte, sondern er bei Gelegenheit der Ausführung der ihm aufgetragenen Wagenwäsche die Schwarzfahrt unternommen haben würde; da M. nicht im Besitz des Führerscheins war, so würde schwerlich ein vermutetes Einverständnis der Erstbeklagten mit seiner Fahrt (vgl. RGZ. Bd. 119 S. 351) oder deren Vornahme in Ausführung der dem M. übertragenen Verrichtung angenommen werden können, letzteres selbst dann nicht, wenn die von ihm bezeugte Veranlassung zu der Fahrt vorgelegen haben sollte. Dann würde vielmehr eine Haftung der Erstbeklagten nur entweder aus § 823 Abs. 1 BGB., wenn der Kläger beweisen könnte, daß die Erstbeklagte bei der Zuziehung des M. fahrlässig verfahren sei, oder aus § 831 Abs. 1 BGB., weil B. mit der Beaufsicht-

gung des M. beauftragt gewesen sei, oder endlich aus § 7 Abs. 3 RFG. in Frage kommen. Zu einem näheren Eingehen auf diese Fragen besteht kein Anlaß, da die Erstbeklagte selbst bisher behauptet hat, M. sei von ihr nicht mit der Vornahme der Reinigungsarbeiten beauftragt worden, und sie ihre eigene Behauptung gegen sich gelten lassen muß.

II. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß den Kläger für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 RFG. die Beweislast trifft (RGZ. Bd. 119 S. 60). Allein es muß von dem Halter verlangt werden, daß er die Maßnahmen angibt, die er zur Verhinderung von Schwarzfahrten getroffen hat, und Sache des Gerichts ist die Prüfung, ob diese Maßnahmen für ausreichend zu erachten sind (RGUrt. v. 24. November 1930 VI 126/30). Diese Frage ist nach bisheriger Sachlage zu verneinen. Die Haftung des Halters nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RFG. beschränkt sich auf den Rahmen dieses Gesetzes (vgl. das vorbezeichnete Urteil; Müller Automobilgesetz 4. Aufl. S. 254; Isaac-Sieburg Automobilgesetz 2. Aufl. S. 184 bei III. 6; Heude Verkehr mit Kraftfahrzeugen 3. Aufl. § 7 Anm. 24). Darüber hinaus haftet der Halter gemäß § 16 RFG. nur dann, wenn er die allgemeinen Vorschriften (§§ 823 flg. BGB.) verletzt hat. Da nach diesen Bestimmungen der Kläger günstiger gestellt wäre als nach §§ 10 bis 12 RFG. — insbesondere könnte er auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 831 BGB. Schmerzensgeld (§ 847 das.) fordern (RGZ. Bd. 88 S. 317, Bd. 99 S. 264, Bd. 116 S. 214, Bd. 119 S. 271, Bd. 129 S. 61) —, so wird es auf die Erörterung des Klagegrundes aus § 7 Abs. 3 RFG. nur dann ankommen, wenn keine Schadenersatzpflicht der Erstbeklagten nach §§ 823 flg. BGB. gegeben sein sollte.

B. Haftung des Zweitbeklagten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Zweitbeklagte als Buchhalter der Firma B. keine Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Verfügung über den Lieferkraftwagen, und er hat auch am Unfalltage den M. nicht mit der Reinigung des Wagens beauftragt. Damit ist indes der dem Oberlandesgericht unterbreitete Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt. Denn in den Strafakten wider M., welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, hat der Zweitbeklagte zu polizeilichem Protokoll selbst bezeugt, er sei in Abwesenheit der Erstbeklagten deren Vertreter, und ferner, die Erstbeklagte sei am Unfalltage krank gewesen. Hiernach ist die

Möglichkeit gegeben, daß er auf Grund seines Dienstvertrags in Fällen der Behinderung der Erstbeklagten als deren allgemeiner Vertreter die gesamten Angelegenheiten der Firma B. zu besorgen hatte und daß sich daraus auch seine Pflicht zur Überwachung des B. ergab (§ 831 Abs. 2 BGB.). Dann aber würde es seine Sache sein, den Nachweis zu führen, einmal, daß er allgemein bei der Erfüllung dieser ihm obliegenden Vertragspflicht nichts versäumt habe, ferner aber, daß er insbesondere am Unfalltage die im Hinblick auf die Erkrankung der Erstbeklagten für ihn gebotene Überwachung des B. ausgeübt habe. Auch das könnte in Frage kommen, ob der Zweitbeklagte etwa derjenige gewesen ist, der dem B. den anscheinend erst am Unfalltage erteilten Auftrag zur Ausführung des dringenden Geschäftsweges gegeben hat. Sollte er hierbei davon erfahren haben, daß M. mit dem Wagen besaßt war, so hätte er dem B. die erforderlichen Anweisungen geben müssen, um die Möglichkeit einer Schwarzfahrt durch M. zu unterbinden. Nach allen diesen Richtungen bedarf der Sachverhalt noch der Aufklärung durch den Richter. Gegebenenfalls mag die Erstbeklagte angeben, wen sie denn, wenn nicht den Zweitbeklagten, mit der Überwachung des B. für die Dauer ihrer Erkrankung beauftragt hatte.

Nach alledem würde gegenüber der Erstbeklagten nach bisheriger Sachlage den Klageanträgen im Rahmen der §§ 256, 304 BPO. stattzugeben sein. Das Revisionsgericht trägt jedoch Bedenken, seinerseits ein entsprechendes Endurteil gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 das. zu erlassen. Denn da die Erstbeklagte die Rechtslage nicht erkannt hat und die beiden Vorderrichter sie hierüber nicht aufgeklärt haben (§ 139 Abs. 1 BPO.), so ist es angezeigt, ihr Gelegenheit zu geben, den von ihr angetretenen Entlastungsbeweis zu ergänzen, sofern sie hierzu imstande sein sollte.